

Verordnung über den Schutz der Katzenseen

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Regensdorf, Rümlang und Zürich

(vom 16. Dezember 2003)

Das Katzenseegebiet ist ein Lebens- und Landschaftsraum mit grossem biologischem und landschaftlichem Wert. Es zählt zu den wertvollsten Landschaften des Kantons, weshalb die kantonale Baudirektion das Katzenseegebiet bereits 1915 unter Landschaftsschutz stellte. 1956 erliess der Regierungsrat die Verordnung zum Schutze der Katzenseen, durch die das Gebiet grösstenteils von einer Überbauung freigehalten werden konnte. Die Katzenseen und deren nähere Umgebung blieben als weitgehend naturnaher Bereich am heute dicht besiedelten Stadtrand erhalten.

Die starke Bevölkerungsentwicklung seit den Sechzigerjahren, die Produktionsveränderungen in der Landwirtschaft, der Ausbau von Verkehrsträgern, der erhöhte Erholungsdruck und Ersatzaufforstungen haben Teile dieser Landschaft in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Trotzdem präsentiert sich das Katzenseegebiet vergleichsweise noch als weitgehend landwirtschaftlich gepflegte und geprägte Landschaft.

Die Landschaft wurde vom würmeiszeitlichen Linth-Rhein-Gletscher geformt. Die beiden in einer flachen Mulde liegenden Katzenseen sind nach dem Rückzug des Gletschers entstandene Söll-Seen mit Grundwasserspeisung. Die Glaziallandschaft der Katzenseen gilt als einzigartiges Beispiel für die Seenverlandung und für die Moorentwicklung im Schweizerischen Mittelland. Das Gebiet umfasst eine weite Riedlandschaft mit den beiden Kleinseen, zwei Hoch- und Übergangsmooren (Chräenriet, Chatzensee), ausgedehnten Flachmoorzonen (Chatzensee, Allmend, Hänsiried), einem Hangried (Erlenhölzli), ferner zwei kleinere Trockenwiesen (Altburg), ein ehemaliges Feuchtgebiet (Pösch), seltene Erlen- und Birkenbruchwälder, Laubwälder mit hohen Eichenanteilen und verschiedene geomorphologisch bedeutende Geländeformen. Entsprechend der Vielzahl seltener Pflanzengesellschaften findet sich eine vielfältige Tierwelt mit zahlreichen Vögeln, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen. Das auf Grund der Nähe zu Universität und ETH sehr gut untersuchte Gebiet weist eine grosse Zahl geschützter, seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten auf.

1977 ist das Gebiet ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden (BLN-Inventar, Objekt Nr. 1407). Auf Grund der Grösse und der besonderen Artenvielfalt wurden die Feuchtbiotope im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete festgelegt und in das «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung» (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Die vorhandenen Flach- und Übergangsmoore sind zudem als nationale Schutzobjekte in den Bundesinventaren der Hoch- und Übergangsmoore (Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991) und der Flachmoore (Flachmoorverordnung vom 7. September 1994) aufgeführt. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt innerhalb der vom Bund festgelegten Fristen dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorbiotope festgelegt. Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 sind die Weiler Altburg und Katzenrüti als Ortsbilder von regionaler Bedeutung ausgewiesen.

Durch diese nationalen Verordnungen sowie durch das Planungs- und Baugesetz wird die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich beauftragt, Schutzmassnahmen für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von nationaler bzw. überkommunaler Bedeutung zu treffen. Um den biologischen und landschaftlichen Wert des Katzensseegebietes langfristig zu erhalten und gestörte, biologisch verarmte Bereiche aufwerten zu können, ist eine neue, den heutigen Anforderungen angepasste Schutzverordnung zu erlassen, welche Schutzmassnahmen festlegt und die Grundlage für Nutzung und Pflege umfasst.

Zur Lenkung der Erholungsnutzung, insbesondere des Badebetriebs im unteren Katzenssee, und zur Schaffung genügend grosser ungestörter Lebensräume ist ein Erholungskonzept zu erarbeiten und schrittweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umzusetzen.

Für die N 1 / N 20, Nordumfahrung Zürich, wird ein Ausbau projektiert. Im Bereich dieser Nationalstrasse sind gegebenenfalls Änderungen der Schutzverordnung erforderlich.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlassen folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

| Objekte, Inventar-Nrn. | Nationale Objekte |
|---|-------------------|
| Gemeinde Regensdorf | |
| Nr. 1 Katzenssee | FM 849, HM99 |
| Nr. 2 Chräenriet | FM 848, HM98 |
| Nr. 3 Pösch | |
| Nr. 8 Ried Erlenhölzli | |
| Nr. 9 Trockenrasen am Burghügel Altburg | |
| Gemeinde Zürich | |
| Nr. 1 Katzenssee | FM 849, HM 99 |
| Nr. 2 Hänsiried | FM 850 |
| Nr. 3 Katzenssee-Allmend | FM 851 |

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zonen II A und II D | Naturschutzumgebungszonen |
| Zonen III A und III B | Landschaftsschutzzonen |
| Zone III C | Obstgartenschutzzone |
| Zonen IV A und IV L | Waldschutzzone |
| Zonen V A und V C | See- und Uferschutzzone |
| Zone VI A und VI B | Erholungszonen |
| Zone VII | Weiler- und Siedlungsrandzone |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Der Grenzverlauf der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 848 Chräenriet, 849 Chatzenssee, 850 Hänsiried und 851 Allmend beim Chatzenssee ohne Parzelle Kat.-Nr. 4777 Büssisee sowie der Hoch- und Übergangsmoore Nrn. 98 Chräenriet und 99 Chatzenssee entspricht der Abgrenzung der Schutzzone I und II. Nationale Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung des Katzensseegebietes. Schutzziel

Die Seen, deren Ufer, die angrenzenden Feuchtgebiete und die übrigen naturnahen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sollen als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes erhalten und gefördert werden.

Teile des Schutzgebietes dienen ausschliesslich oder teilweise der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Dies schliesst in bestimmten anderen Bereichen eine Erholungsnutzung nicht aus. Vorrang sollen standortgebundene Erholungsarten erhalten, welche wenig Störung verursachen. Erholungsformen und Nutzungen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder Erholungsuchende übermässig stören, sind zu verhindern oder auszuschliessen. Erhalten und gefördert werden soll eine landschaftsverträgliche, den Eigenheiten der Kulturlandschaft angepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiotope wie Riedwiesen, Moore, Ufer- und Wasservegetation, Bruch- und Feuchtwälder sowie Magerwiesen, Wiesenbäche, Hecken, Obstgärten und markante Einzelbäume. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte, naturgemässe Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldbestandes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. Auf bestimmten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen durch die in der Vergangenheit erfolgten Ersatzaufforstungen sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert werden. Ein Verbund der Lebensräume ist nach den Prinzipien der Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzeptes des Kantons Zürich anzustreben.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen neue Bauten und Anlagen möglichst vermieden werden. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sowie deren Umgebungsgestaltung sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden. Insbesondere soll gemäss den Bundesbestimmungen der Seespiegel möglichst nach den Bedürfnissen der Moorbiotope ausgerichtet werden und der Wasserhaushalt der einzelnen Moorobjekte soweit möglich optimiert werden.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Zonen II A und II D

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III A und III B Landschaftsschutzazonen

Zonen III A, III B und III C

Zone III C Obstgartenschutzzone

Die Landschaftsschutzazonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

Zonen IV A und IV L Waldschutzazonen

Zonen IV A und IV L

Die *Zone IV A* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- natürliche, unbewirtschaftete Ufer-, Bruch- und Auenwälder (insbesondere Schwarzerlenbruchwälder);
- standortgemässe Moorwälder (insbesondere Föhren-Birken-Bestände und andere seltene Waldgesellschaften) mit ihren moortypischen Böden und hydrologischen Verhältnissen.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzazonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzazonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die *Zone IV L* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Struktureiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

- Zonen V A und V C *Zonen V A und V C See- und Uferschutzzone*
 Die See- und Uferschutzzone dienen der Erhaltung von Gewässern und Ufern als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.
 Die Zone V A dient der Erhaltung des Lebensraumes für Tierarten, welche ganzjährig bzw. im Winter ungestörte See- und Uferbereiche benötigen, die Zone V C der Bewahrung eines störungsarmen Gewässers für die naturbezogene Erholungsnutzung.
- Zone VI A und VI B *Zonen VI A und VI B Erholungszone*
 Die Erholungszone dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist. In der Zone VI A sind extensive Erholungsnutzungen wie Baden, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VI B liegen die Anlagen intensiver Erholungsnutzungen wie Freibäder, Sport- und Parkanlagen, Campingplätze sowie grosse Parkplätze.
- Zone VII *Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone*
 Die Weiler- und Siedlungsrandzone dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.
- Schutzanordnungen Zonen I, II, IV A und V 4. In den *Schutzzonen I, II, IV A und V* sind alle Tätigkeiten, Verkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.
 Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.
 Die Rahmenbedingungen für die Freigabe einer allfälligen Eisfläche werden von der Fachstelle Naturschutz und den Gemeinden Regensdorf und Zürich zusammen mit der Seepolizei schriftlich festgelegt. Für die Sicherheit ist ausschliesslich die Seepolizei verantwortlich.
- Insbesondere sind verboten:
- Zone I 4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
 - andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;

- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone II D

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IV A

4.4 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten abseits von Strassen und Wegen in den auf den Plänen gekennzeichneten und im Wald markierten Flächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.5 In der *Zone VA See- und Uferschutzzone*

Zone V A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhrich- und Schwimmblattbestände;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; vom Verbot ausgenommen sind der Seerettungsdienst, die Organe der Polizei, des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft und der EAWAG im Rahmen der Gewässeruntersuchungen, die Fischereiaufsicht sowie die bewilligte Fischerei in der Zeit vom 1. Juni bis 19. November;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen;
- das Baden und Schwimmen.

4.6 In der *Zone VC See- und Uferschutzzone*

Zone V C

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Fischerei;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- die Beeinträchtigung des Ufers und der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Ried-, Röhricht- und Schwimmblattbestände;
- die Benützung von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art; vom Verbot ausgenommen sind der Seerettungsdienst, die Organe der Polizei, des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft und der EAWAG im Rahmen der Gewässeruntersuchungen, die Fischereiaufsicht sowie die bewilligte Fischerei;
- das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art ausserhalb dafür bestimmter Anlagen.

Schutzanordnungen Zonen III A, III B und III C

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes; vom Verbot ausgenommen sind das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe.

Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

In der *Zone III B, Landschaftsschutzzone*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes; vom Verbot ausgenommen sind das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

In der *Zone III C, Obstgartenschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung und Beweidung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind verboten:

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und die Beweidung soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- das Verwenden von Giftstoffen; vom Verbot ausgenommen sind bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkulturen als magere Dauerwiese oder extensive Weiden;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.

Schutz-
anordnung
Zone IV L

Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

Schutz-
anordnungen
Zonen VI A und
VI B

7. In der *Zone VI A*, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern, Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Düngern aller Art und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

In der *Zone VI B, Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, übermässige Immissionen verursachen oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes; vom Verbot ausgenommen ist das Pflanzen von Hochstamm-Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bach- und Uferverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

8. In der *Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone*, bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirektion. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Schutz-
anordnungen
Zone VII

9. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an nicht landwirtschaftlichen Bauten können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bewilligt werden, sofern das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt

10. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5, 6 und 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

10.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.

- 10.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 10.3 In den Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 10.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 10.5 In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Mit Bewilligung zu entfernende Bäume sind nach jährlichen Absprachen durch Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken ebenso zu schliessen.
- 10.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung
von Leistungen

11. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-
regelung

12. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung vom 12. Juli 1956.

Rechtsmittel

15. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. Dezember 2003

Baudirektion des Kantons Zürich
Fierz

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Jeker

